**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

**Band:** 26 (1898)

**Heft:** 10

**Artikel:** Die Allmend- und Gemeinteilfrage im Kurzenberg 1524-1598 und 1598-

1898

Autor: Tobler, Alfred

**Kapitel:** III: Die Gemeinteilfrage in unserer Zeit

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-262537

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zulassung des Mitgenusses Anderer zu demselben die Zustimmung aller Korporationsgenossen notwendig, und demnach der Beschluß des einen Teils der Korporationssgenossen vom 11. Juni 1840 nicht gültig.

- 2. Es haben die Beklagten, Hauptmann Hohl und Richter Jakob Hohl von Wolfhalden, Namens der neuen Berswaltung des dortigen Gemeinteilgutes die Prozekkosten zu bezahlen.
- 3. Es seien die von den Alägern, Jakob Tobler, Hans Jakob Hohl, Bartholome Hohl, Johs. Hohl, mit Beistand von seinem Sohn, J. Jakob Hohl und J. U. Schwalm von Wolfhalden, gegen die Vorsteherschaft sowohl, als gegen Hauptmann Hohl angebrachten Alagen bei dem verfassungsmäßigen Richter, d. h. bei dem Kleinen Rate anzubringen."

Auf der Grundlage dieses Spruches, der angenommen wurde, hat sich nun seit 1841 die Angelegenheit in meist friedlicher Weise bis zu ihrem gegenwärtigen Stande entwickelt. Eine kurze Uebersicht über die wesentlichsten Beschlüsse in der Sache im letzten halben Jahrhundert möge den Schluß dieser Arbeit bilden.

## III. Die Gemeinteilfrage in unserer Zeit. 1841—1898.

Nachdem das Gutachten vom 10. März 1841 geprüft war, fand am Montag den 17. Mai 1841 die ungewöhnlich stark besuchte Genossenversammlung statt. Die Emporkirche war "gepropft voll" von Zuhörern von nah und fern. An dieser Versammlung wurde nach langem Kampfe, der aber die Schranken der Ordnung nicht überschritt, mit 133 gegen 85 Stimmen beschlossen, daß die Neubürger gegen den von ihnen zugesagten Beitrag von ungefähr 2000 fl. als Teilhaber des Gemeinteilgutes aufgenommen sein sollen. Ueber die Bes

<sup>1)</sup> Appenzeller Zeitung 1841, Dr. 41.

stimmung des Kapitals wurde festgesetzt, daß dasselbe "zu einem eigenen, unantastbaren, wohltätigen und gemeinnützigen Fond gebildet werde, welcher bes sonders verwaltet und worüber alle Jahre eigene Rechnung abgelegt werden muß."

Am 16. Januar 1842 wurde durch die Bürgerversamm. lung in Betreff der Verwendung der Zinse des Gemeinteilfapitals einstimmig beschloffen, die Zinse vom Gemeinteilvermögen, b. h. vom Gemeinteilkapital und vom Kapital der freiwilligen Beiträge, zum Kapital zu schlagen und in Zeiten ber Not jene vom herangewachsenen Kapital für Dürftige und Arme zu verwenden. So wurde denn am 8. Nov. 1846 eine Einladung erlassen an alle armen und dürftigen Wolfhalder in und außer der Gemeinde, welche ihre drückende Lage durch Unnehmen von Gaben etwelchermaßen zu erleichtern munschen, sich hiefür bei dem Präsidenten der Verwaltung, Hrn. Dr. Tobler im Hasli, binnen 14 Tagen anzumelden. Die Berwaltung werde gemeinschaftlich mit der Armenkommission von den sich Meldenden die würdigften und bedürftigsten auswählen. Auswärts wohnende arme Gemeindsgenoffen aber, die von dieser Magnahme keine Kenntnis haben, mögen durch die Armen= tommission der Verwaltung zur Unterstützung empfohlen werden. Die Gaben werden laut Beschluß der Berwaltung am 11. Dez. d. J. blos in Lebensmitteln, nämlich Mehl, Muesmehl, Gerfte, Mais, Türkenmehl und Semmel verabreicht. Am 29. Januar und 26. Februar 1847 famen dann die aus einem Jahres= zins erfauften Lebensmittel von 12 Uhr Mittags an zur Berteilung. Die Bürgerversammlung vom Jahre 1855 beschloß ebenfalls, wenn auch nur mit wenigen Händen Mehrheit, wieder einen Jahreszins vom Gemeinteilkapital zur Unterstützung der bürftigen und armen Gemeindegenoffen zu verwenden und zwar diesmal an Geld, wobei sämtliche Bedürftige in drei Klassen eingeteilt wurden:

An der Bürgerversammlung vom 15. November 1858 wurde mit großer Mehrheit beschlossen, daß acht Jahrzinse vom Gemeinteilkapital zur Gründung einer Waisenanstalt verswendet werden dürfen. Dieser Beschluß entsprach nicht dem Wortlaute der an der Bürgerversammlung von 1842 aufsgestellten Versügungsweise über die Zinse des Gemeinteilkapitals.

Die Bürgerversammlung vom Jahre 1867 hob den Bürger-Kirchhöribeschluß vom 9. Sept. 1773 auf, nach welchem die "Loosung, so auf einen jeden Teil fällt, zu allen Zeiten ein unablösliches Gemeingut sein, heißen und verzinset werden und in allen Fällen, die Vorrecht haben, anderst aber kein Schick seine Gültigkeit haben soll," und erteilte der Verwaltung des Gemeinteilkapitals die Befugnis, je nach ihrem Ermessen von den Besitzern der betressenden Unterpfänder die Stöcke abzahlen zu lassen."

Im Jahre 1890 stellte die Lesegesellschaft Dorf das Gesuch, es möchte die Verwaltung der nächsten Bürgerversammlung den Antrag vorlegen, daß der größere Teil der Zinse des Bürgersonds wenigstens für die nächsten Jahre in die laufende Kasse der Einwohnergemeinde falle. Die Verwaltung wies dies Gesuch ab, da keine zwingende Notwendigkeit dazu vorliege, die Not größer gewesen sei zur Zeit, da man 30 % Cteuern bezahlte, als jest mit 25 %, und auch größer werde, wenn die Seidenweberei stocken sollte. Im gleichen Jahre wurde der Ankauf der Bärlocher'schen Liegenschaft im Wüschbach aus den Zinsen des Gemeinteilstockes, der ursprünglichen Vestimmung wieder nicht ganz entsprechend, von der Bürgerversammlung beschlossen, unter selbstwerständlicher Entgegennahme des spätern Hauserlöses. Die Verwaltung empfahl der Bürgerversamm-lung die obige Verwendung der Zinse mit der Begründung,

daß die Einwohnergemeinde das Desizit in den Anstalten und der Armenpslege zu decken habe und daß die Beiträge des Landes an's Schulwesen immer nicht groß seien, so lange der Bürgergutszins nicht verwendet werde, und daß serner der Er-werb des Bürgerrechtes gesetzlich sehr erleichtert worden sei.

Am 12. November 1893 endlich brachte die Lesegesellschaft Sonder in Anregung: "die jährlichen Zinse des Gemeindestockgutes ganz oder teilweise der Rasse der Einwohnergemeinde zuzuwenden, um so das Steuerverhältnis erträglicher zu machen." Diese Petition von 18 Unterzeichnern wurde im Wesentlichen angenommen, boch wiederum der Berwaltung beantragt, "dies nur probeweise für 5 Jahre zu tun." Die Bürgerversamm= lung von 1893 faßte sodann den Beschluß, es seien für die nächsten 5 Jahre der Gemeindekasse zu Armenzwecken aus dem Zinserträgnis je 5000 Fr. zu verabreichen. Dieser figirte Betrag übersteigt aber den jährlichen Zinsertrag, so daß die Kapitalkasse einen Rückschlag ausweist. Der lettere wurde durch den Beschluß der Bürgerversammlung vom Jahre 1896 noch um 8000 Fr. erhöht, indem man beschloß, daß diese Summe dem Stipendienfond abzutreten sei, der in Anbetracht der jährlich wachsenden Anforderungen, welche an ihn gestellt werden behufs Unterstützung bedürftiger Schüler, Lehrlinge u. s. f. an verfügbarem Kapital gänzlich entblößt sei. handelte die Bürgerversammlung wiederholt den ursprünglichen Bestimmungen über das Gemeinteilkapital und seine Zinsen nicht entsprechend.

Nach der appenzellischen Kantonalverfassung von 1877 darf nach Art. 41 kein Bürgernugen mehr ausgeteilt werden, so lange in einer Gemeinde Steuern für Gemeindezwecke bezogen werden. Bis zu dieser Zeit erhielt jeder verheiratete Bürger in Luzenberg und Heiden jährlich 5 Fr. Von den ledigen Bürgern erhielt in Luzenberg nur derzenige den Anteil, der die Liegenschaft seines verstorbenen Vaters besaß. Alle Nuzberechtigten mußten aber in einer der drei Gemeinden

Wolfhalden, Heiden oder Lugenberg wohnen. Die Bürgerversammlung von Lugenberg verschmolz durch den Beschluß vom 28. Oftober 1877 das Gemeinteilgutkapital, oder wie es dort hieß: den "Allmendamtsfond" im Betrage von 28,658 Fr. 56 Rp. mit dem "Armen- und Polizeiamt".

In Heiden wurde der seit 1877 angesammelte Zins des Stockgutes am 31. Dez. 1896 im Betrage von 82,438 Fr. 63 Rp. "zur Unterstüßung von armen Gemeindsbürgern in Fällen verwendet, wo die öffentliche und freiwillige Armenpflege nicht hinreicht." In Wolfhalden wurde er, wie wir gesehen haben, kapitalisit und nur ausnahmsweise wurden die Zinsen des Kapitals zu Unterstüßungen oder zu gemeinnüßigen Zwecken verwendet, und so betrug das Gemeinteilgut am 31. Dez. 1896 122,467 Fr. 55 Rp.

Wie wird nun die nächste Bürgerversammlung von 1898 über Nutzung oder Verwendung des Gemeinteilkapitales endz gültig entscheiden? Ein kurzer Ueberblick über die Gestaltung der Gemeindecinrichtungen in der Schweiz von der Begründung der helvetischen Republik (1798) bis zur Gegenwart (nach Prof. v. Wyß) wird vielleicht für die Beantwortung dieser Frage von Nutzen sein 1).

"Die neubegründete helvetische eine und unteilbare Republik erließ für die ganze Schweiz, Städte und Dörfer, ebenes Land und Gebirge ein einheitliches, gleichförmiges Gemeinde-

<sup>1)</sup> Wyß, a. a. D., S. 136 ff.

Schließlich auch Appenzeller Zeitung 1837, Nr. 71, S. 282: "Offener Brief an die alten und neuen Genossen der Gemeinde Wolfhalden, von J. H. Tobler (von Wolfhalden), Alt-Landsfähnrich in Speicher, und Hohl, Alt-Landschreiber, von Wolfhalden.

<sup>1837,</sup> Nr. 73, S. 290: "Offene Antwort eines alten Bürgers (Johannes Hohl) von Wolfhalden, auf obigen Brief.

<sup>1837,</sup> Nr. 76, S. 398: "Noch ein offenes Wort eines Wolfhalders an die Gemeindegenossen in Wolfhalden (Joh. Ulrich Sturzenegger, Schulsehrer in Rehetobel) betreffend des dortigen Allmeingutes (!), welcher ein Freund gemeinnützigen Sinnes ist, und dem bis zur Zeit des Artikels in Nr. 71 dieses Blattes die ganze Sache fremd und unwissend war."

gesetz, das, auf neue Grundsätze basirt, die engen Schranken der bisherigen Einrichtungen beseitigen wollte, was stürmische Aufregung hervorrief. Man hätte gerne mit der geschichtlichen Bergangenheit gänzlich gebrochen und nur der Bernunft folgend nach allgemein gültigen, für jedes Land gleich passenden Prinzipien das neue Gebäude aufgeführt.

Den bisherigen Bürgerschaften verbleibt Eigentum und Berwaltung ihrer Güter durch die Bürgerversammlung und eine besondere Vorsteherschaft, die ganze öffentliche, zugleich bedeutend ausgedehnte Wirksamkeit der Gemeinde dagegen foll an die Einwohnergemeinde, zu der alle in der Gemeinde seit fünf Jahren niedergelassenen helvetischen Bürger mit Aftivbürgerrecht gehören, fallen. Außer den Privatnugungen bleibt auch die Armenunterstützung Sache der Bürgergemeinde. In das bestehende Recht noch tiefer eingreifend war die Deffnung des Gemeindebürgerrechtes für jeden helvetischen Bürger, der eine bestimmte, zum Voraus mit Rücksicht auf den Betrag der Bemeindegüter festgesette Summe bezahlt und seinen Wohnsit in der Gemeinde nimmt und die Geftattung völliger Freiheit Jedem helvetischen Staatsbürger wurde der Niederlassung. das Recht eingeräumt, ungehindert an jedem Orte ohne sogenanntes Einzugs- und Eintrittsrecht feinen Erwerb zu suchen und zu betreiben, sich niederzulassen und einzukaufen.

Das helvetische Staatsbürgerrecht konnte bestehen ohne Gemeindebürgerrecht und war sehr leicht zu erlangen. Der erzwingbare Einkauf in das Gemeindebürgerrecht mußte jedoch durch das Gesetz vom 8. Oktober 1800 wieder zurückgenommen werden. Mit Rücksicht auf die besonderen, zu Privatrechten gewordenen Rutungsrechte am Gemeinland wurde nichts wesentlich Neues sestgestellt. Wohl aber wurde die Bürgerzgemeinde nun allgemein bloß auf Grundlage des persönlichen Bürgerrechtes, nicht mehr der Gerechtigkeiten und besonderer Rutzechte, organisirt und eine Ausscheidung der Genossenschaft der Inhaber derselben aus der Bürgerschaft wurde hiedurch,

wenn auch in der Regel noch nicht völlig durchgeführt, doch sehr gefördert.

Rach Aufhebung der helvetischen Gesetze brachte die Mediationsverfassung vom Jahre 1803, ohne die wirklichen Bedürfnisse der neuen Zeit zu mißtennen, wieder eine Unnäherung an die früheren Zustände. Die Kantone erhielten zwar ihre Selbständigkeit wieder und den ehemals regierenden Städten wurden wieder Borrechte in der Berfassung zugeteilt; aber auf diesen Grundlagen wurde doch wenigstens im ebenen Lande ein im Wesentlichen neuer Bau aufgeführt. Berwaltung und Gerichtsbarkeit wurden ohne Rücksicht auf die ehemaligen Herrschaften gleichförmig für den ganzen Kanton organisirt. Den Gemeinden wird in der Regel neben der Berwaltung ihrer Güter die Sorge für Strafen, Brunnen u. f. w., die örtliche Polizei, die Armenpflege zugewiesen. Go behält die öffentliche Seite der Gemeinden ihre unter der Ginheitsregierung ausgedehnte Wirksamkeit; die privatrechtlichen Nugungen der Einzelnen treten vor diefer öffentlichen Seite immer mehr in ben Hintergrund zurück und eine teilweise Ablösung derselben von der Gemeinde bereitet fich vor.

Die Restauration des Jahres 1814 übte auf das Gemeindewesen nur in einigen Beziehungen Einfluß aus. Hie und da wurde der Regierung ein Recht des Anteils an der Wahl des Gemeindepräsidenten oder Gemeindammanns vor- behalten oder das bereits vorhandene verstärkt.

Die Rechte der Anfäßen wurden zuweilen beschränkt, in den Gebirgsgegenden die Beisäßen wieder mehr zurückgesetzt, und besonders an Bedeutung war, daß der Bundesvertrag von 1815 die durch die Vermittlungsakte den Schweizerbürgern garantirte freie Niederlassung nicht mehr aufnahm.

Von eingreifender Bedeutung wurde dagegen der Umsichwung, den das Jahr 1830 für die meisten Kantone brachte. In den meisten Kantonen, wenigstens des ebenen Landes, kamen nun neue Gemeindegesetze mit früher nicht ges

kannter Vollständigkeit und Ausführlichkeit zu Stande. In einigen Kantonen, so Bern, Luzern, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau, Waadt, Genf, werden Einwohnergemeinden gegründet, die neben den Gemeindebürgern auch niedergelassene Schweizers bürger oder doch Bürger des eigenen Kantons mit umfassen, meist indeß ohne wenigstens mit Bezug auf die Gemeindes behörden den Dualismus der helvetischen Gesetze einzuführen.

Die Bundesverfassung von 1848 erhielt für die Gemeinden vornehmlich Bedeutung durch die Gewährleistung freier Riederlassung für alle Schweizer, die einer der christ= lichen Konfessionen angehören, und die Bestimmung, daß die niedergelassenen Schweizer in eidgenössischen und fantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte gleich den Bürgern des Niederlassungsfantons ausüben fonnen. Stimmrecht in Bemeindeangelegenheiten und Mitanteil an den Gemeinde= und Korporationsgütern hatten die Riedergelassenen nicht. Immerhin wurde eine beffere Stellung ber Riedergelaffenen in den Gemeinden besonders in den Gebirgsfantonen durch diese Berfassung gefördert. Wichtig wurde auch das Bundesgesetz betreffend die Heimatlofigkeit vom 31. Dez. 1850, welches den Grundsatz notwendiger Berbindung des Kantons- und Schweizerbürgerrechtes mit einem Gemeindebürgerrecht noch bestimmter als früher aussprach und zugleich für vollständige Durchführung bes Grundsages wirtsame Bestimmungen traf.

Die weitere Entwicklung des Gemeindewesens mußte aus naheliegenden Gründen dem Prinzipe der Einwohners gemeinden im Gegensatz gegen bloße Bürgergemeinden immer günstiger werden. Je mehr die Aufgaben, welche die Gemeinden zu erfüllen hatten, sich ausdehnten und mehrten, desto notwendiger wurde der Bezug von Steuern, für welche auch die Niedergelassenen herbeigezogen wurden, und es mußte nun als entschiedenes Gebot der Billigkeit erscheinen, dem Zahlenden auch Anteil an den die Steuern beschlagenden Bersammlungen und Beschlüssen zu gewähren. Dazu kam die in

starkem Maße zunehmende Beweglichkeit der Bevölkerung, welche in vielen Semeinden einen immer größer werdenden Teil der Einwohner der Semeinde als Riedergelassene bestehen ließ, während die Zahl der Semeindebürger durch Auswanderung in andere Semeinden und Kantone sich minderte.

Die öffentlichen Funktionen der Gemeinde nun bloß den Gemeindebürgern zu übertragen und die zahlreichen nieder= gelassenen Aftivbürger, die möglicherweise zum Teil durch län= geren Aufenthalt in der Gemeinde sich eingelebt haben, davon auszuschließen, mußte zunehmend als Widerspruch mit den sonst allen Schweizerbürgern zukommenden politischen Rechten er= scheinen. Rach bem tief eingreifenden Entscheide, den die revi= dirte Bundesverfassung von 1874 für die ganze Schweiz traf, wurde in Art. 43 bestimmt, daß der niedergelassene Schweizerbürger nach 3 Monaten an seinem Wohnsit alle Rechte der Kantonsbürger und auch der Gemeindebürger, mit Ausnahme jedoch des Mitanteils an Bürger- und Korporationsgütern und des Stimmrechts in rein burgerlichen Angelegenheiten, falls die Kantonalgesetzgebung nicht auch hierin etwas anderes bestimmt, genießen foll. Es foll also bas Stimmrecht des Niedergelaffenen auch auf alle Gemeindeangelegenheiten, so weit sie nicht rein bürgerlicher Ratur find, sich erstrecken.

Damit wurden alle Kantone, die nicht bereits den Niedersgelassenen dieses Recht erteilt hatten, zur Aenderung ihrer Gesetze genötigt, und es wurden daher in den nächsten Jahren in vielen Kantonen neue Gemeindegesetze erlassen, welche Einswohnergemeinden zur Grundlage machten neben für rein bürgersliche Angelegenheiten noch bestehende Bürgergemeinden mit gestrennter oder einheitlicher Vorsteherschaft. Neben den besonders in den Gebirgsgegenden noch wichtigen Bürgernutzungen gelten in der Regel Armensorge und Vormundschaft noch als bürgersliche Angelegenheiten (im Kanton Appenzell A. Rh. ist dies Sache der Gemeinden). So wird das Bürgerrecht immer mehr zu einer blos noch privatrechtlichen Institution, so daß

die Inhaber der Nutzungsrechte als solche nun eine bloße Privatkorporation bilden, die in der Gemeindeversassung keine besonderen Rechte mehr besitzt.

Bei diesem notwendigen Gange der Entwicklung war das Erste die Aushebung der Verbindung der Nuthungsrechte mit dem ausschließlichen Stimmrecht in der Gemeinde, der Verlust des Dorfregimentes für die Inhaber der erstern. Das Bürgerrecht, nicht mehr der Besitz einer Gerechtigkeit, war nun für das Stimmrecht entscheidend. Korporationen, die nicht nach Teilrechten, sondern rein persönlich organisirt sind, haben als juristische Personen zu gelten, wobei das Necht dem Ganzen als einem einheitlichen Subjekte zugeschrieben wird. Die Versammlung der Korporationsgenossen kann durch allgemeine Ansordnung die Art und Weise, die Bedingungen und den Umsfang der Nutzungen abändern, und ist nur insosern wie jede juristische Person beschränkt, daß sie nicht beliebig unter Versletzung der allgemeinen Statuten und Grundsätze Einzelne aussichließen und verkürzen kann.

Der Abschließung besonderer Rugungsrechte folgte als zweite Entwicklungsstufe das Gemeindebürgerrecht. der einen Seite ist es gerade in neuerer Zeit zum Teil durch direften Ginfluß der Bundesgesetze vollständiger zur Durch= führung gekommen, als dies vorher jemals der Fall gewesen ist. Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürger sind ungertrennlicher als je miteinander verbunden. Die Ausnahmen, die sich früher fanden, Landsagen mit Kantons, aber ohne Gemeindebürgerrecht, Gemeindebürger ohne Landrecht, zuge= hörige Beifagen ohne volle politische und Gemeinderechte, Beimatlose ohne alle Berechtigung, sind als Widersprüche mit den flar und bestimmt ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen des eidgenössischen Rechtes immer mehr verschwunden. Zu gleicher Beit aber hat der innere Kern des Gemeindebürgerrechtes von Tag zu Tag mehr von seiner Wichtigkeit verloren. Noch besteht sein Wesen in dem Anteilsrecht an den nach Aussonderung von Nugungskorporationen bleibenden Gemeindegütern und bürgerlichen Gemeindestiftungen, in dem Recht auf Wohnsit in der Gemeinde, einstweilen auch fast überall noch in dem Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde im Falle der Berarmung. Perfönliche Nutungen aus ben Gemeindegütern fönnen damit verbunden sein; aber infolge des in großem Umfang geschehenen Uebergangs des Ertrages der Gemeindegüter an die Einwohnergemeinden, sowie infolge des oft erklärten Grundsates, daß, fo lange Steuern in der Gemeinde für Bemeindezwecke erhoben werden, feine Berteilung von Bürger= nutungen stattfinden soll, find die lettern meist fehr zusammen= geschmolzen. Die Grundlagen der Gemeindeverfassungen sind seit der revidirten Bundesverfassung von 1874, welche den Riedergelassenen auch in Gemeindeangelegenheiten Stimmrecht einräumte, viel gleichförmiger geworden, als dies früher der Fall gewesen ift. Ueberall bestehen nun Ginwohnergemeinden, welche in öffentlichen Gemeindesachen Beschlüsse fassen und den Gemeinderat als leitende Behörde mählen, wobei in großen Gemeinden oft noch ein weiterer Ausschuß aus den Einwohnern dem Gemeinderat zur Seite treten fann. Rein bürgerliche Angelegenheiten, wie Aufnahme in das Bürgerrecht, Verwaltung bürgerlicher Nugungsgüter, Entscheid über Bürgernugungen bleiben den an die Einwohnergemeinden sich oft anschließenden Bürgerversammlungen mit besonderer Vorsteherschaft oder auch dem Gemeinderat als leitender Behörde überlassen, wobei bestimmt sein kann, daß ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates aus Bürgern der Gemeinde bestehen muß." So weit von Wyß.

Zu dieser Darstellung der geschichtlich-rechtlichen Entwicklung des Gemeindewesens ist schließlich noch zu bemerken, daß im Kanton Appenzell A. Rh. nach fünfjährigem Aufenthalte in einer Gemeinde jedem in Shren und Rechten stehenden Kantonsbürger auf sein Ansuchen hin das Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde unentgeltlich gegeben werden muß, das Bürgerrecht mithin nicht mehr seine alte Bedeutung hat. Und was das Bürgergut anbetrisst, so haben die Bürger Wolfschaldens seit 1841 nur zweimal Gelegenheit genommen, die Zinsen des Gemeinteilkapitals den Bestimmungen von 1841 und 1842 gemäß zu verwenden. Mehrere Male dagegen haben wir gesehen, daß Zinse und Kapital in einer jenen Bestimmungen nicht entsprechenden Weise verwendet worden sind. Es dürste daher wohl zeitgemäß sein und den Beschlüssen der Bürgersversammlungen der Jahre 1841 und 1842 am nächsten kommend, wenn von der Bürgerversammlung 1898 der Beschluß gesaßt würde, die Zinsen des Gemeinteilkapitals der Einwohnersgemeinde, der Armenkasse, dauernd zuzuwenden, oder, wie Lußensberg, das Gemeinteilkapital dem Armengute einzuverleiben.